

# **Gefahrenbeurteilung (Arbeitsplatzevaluierung) bei Holzbauarbeiten**

## **Reinhold Steinmaurer**

### **Vorgehensweise**

Es besteht ein Zusammenspiel zwischen immer wieder gleichen Schutzmaßnahmen bei den einzelnen Tätigkeiten auf Baustellen und der baustellenspezifischen Auswahl und ggf. Anpassung auf die konkrete Situation dieser Maßnahmen (z.B. konkrete Festlegung von Anschlagpunkten).

### **Betriebliche Gefahrenbeurteilung**

Dementsprechend ist es sinnvoll eine sogenannte Grundevaluierung zu erstellen, die alle im Betrieb vorkommenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzthemen bezüglich der Baustelleneinrichtung, der Arbeitsplätze (z.B. Arbeiten auf Gerüsten), Arbeitsverfahren (z.B. Wandherstellung aus Fertigteilen) und Arbeitsvorgänge (z.B. Krantransport von Fertigteilen), Arbeitsmitteln (z.B. Kranabnahme), Arbeitsstoffe (z.B. Lösemittel haltige Arbeitsstoffe) enthält.

Dabei sind auch der Stand der Ausbildung und Unterweisung der Arbeitnehmer zu berücksichtigen. Vorformulierte Texte befindet sich auf der Homepage von Holzbau Austria (siehe ganz unten). Diese Texte können vom Betrieb im elektronisch generierbaren Dokument zur betrieblichen Gefahrenbeurteilung (Grundevaluierung) für die eigenen Bedürfnisse angepasst werden.

### **Gefahrenbeurteilung Baustelle**

Die spezifische Gefahrenbeurteilung der jeweiligen Baustelle, die Anwendung der betrieblichen Gefahrenbeurteilung auf die einzelne Baustelle und Ergänzung um Umstände und Maßnahmen die durch die betriebliche Gefahrenbeurteilung nicht abgedeckt sind (z.B. spezielle Arbeitsumgebung) können mit dem Formular „Gefahrenbeurteilung-Baustelle“ durchgeführt werden (link zum Download siehe ganz unten). Dabei sind insbesondere übergebene Unterlagen wie Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) und Unterlage für spätere Arbeiten (Unterlage) aus der Bauarbeitenkoordination, besondere Bestimmungen des Auftraggebers, Bescheide etc. zu berücksichtigen.

Zudem kann erforderlich sein, dass weitere Dokumente wie Montageanweisungen, Explosionsschutzdokumente u.dgl. zu erstellen sind. Dabei ist insbesondere der Pkt. „Unterlagen“ der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung zu beachten.

Die Inhalte sind der jeweiligen Führungskraft zu vermitteln, die dann alle auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmer zu unterweisen hat.

### **Auszug aus Dokument Gefahrenbeurteilung**

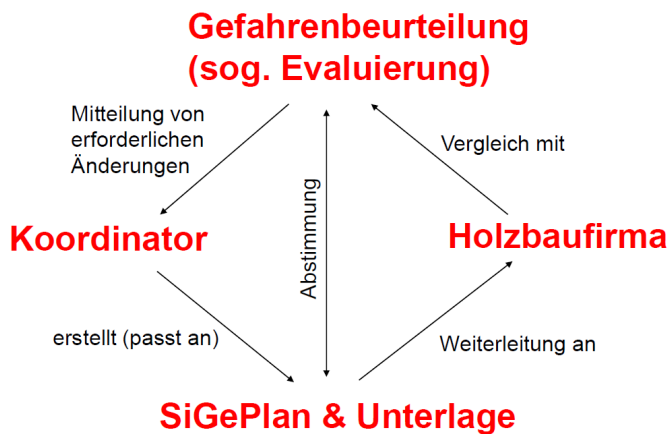
## Arbeitsdurchführung/Montage

- Steiger Höhe: .....
- Scherenbühne Höhe: .....
- Kleingerüst Höhe: .....
- Fahrbares Gerüst Höhe: .....
- Anlegeleiter Länge: .....
- Stehleiter Länge: .....
- Montagekorb (von .....
- Spezialgerät .....
- Anseilschutz Tätigkeit: .....
- Anschlagpunkte/-einrichtung: .....

## Besonderheiten

- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....

## Zusammenhang Bauarbeitenkoordination und Baustellenevaluierung



## Montageanweisung

Es sind sichere Zugänge, sichere Standplätze und Maßnahmen gegen Absturz für das Montagepersonal festzulegen.

Eingesetzte Hebezeuge (Krane) müssen bezüglich ihrer Geometrie und der ausreichenden Tragfähigkeit entsprechen. Für das Montieren der Fertigteile muss die Reihenfolge der Montage, das Gewicht der Fertigteile, die Last-Anschlagpunkte und Anschlagmitte, die Transportlage und der Schwerpunkt der Fertigteile geklärt sein (zB lt. Plan).

Objektspezifische Maßnahmen wie Unterstellungen, Abstützungen udgl. sind festzulegen. Vor dem Versetzvorgang ist der Fertigteil auf sichtbare Beschädigungen, Verformungen und Risse, die eine Beeinträchtigung der Sicherheit ergeben können, zu prüfen.

## Unterweisung

Die Inhalte der betrieblichen Gefahrenbeurteilung sind entsprechend § 154 BauV

- in verständlicher Form
- mind. jährlich, nach Unfällen oder Beinahe-Unfällen, sowie bei Arbeitsaufnahme, Einführung neuer Maschinen, Geräten, Arbeitsstoffen und
- die spezifischen Inhalte auf jeder Baustelle bei Arbeitsaufnahme auf der Baustelle und bei Änderungen

durchzuführen.

Über die durchgeführten Unterweisungen sind Aufzeichnungen zu führen (Angabe des Inhaltes, der unterweisenden Person und Kenntnisnahme der Unterwiesenen).

## **Prüfung Arbeitsmittel**

Es werden die betrieblichen Arbeitsmittel mit den jeweiligen Prüfvorschriften erfasst und überprüft, ob die Prüfung der Arbeitsmittel durchgeführt wurde (link zu Formblatt siehe unten).

Diese Tätigkeit ist entsprechend dem vorgegebenen Prüfintervall zu wiederholen.

Die baustellenspezifischen Prüfungen der Arbeitsmittel (z.B. Kran, Gerüst, Bauaufzug), sind auf der jeweiligen Baustelle zu organisieren. Dabei ist insbesondere der Pkt. „Prüfungen“ der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung zu beachten.

Weiter sind betriebliche Fahrerlaubnisse entsprechend den Angaben in der Gefahrenbeurteilung zu erteilen und es sind Betriebsanweisungen (wo dies angegeben ist) zu erstellen.

## **Liste der gefährlichen Arbeitsstoffe**

Es werden die im Betrieb verwendeten gefährlichen Arbeitsstoffe (erkennbar durch Gefahrenpiktogramme und Gefahrenhinweise auf der Verpackung) erfasst und in das Verzeichnis gefährlicher Arbeitsstoffe eingetragen (link zu Formblatt siehe unten).

Das Verzeichnis wird entsprechend den vorgegebenen Inhalten bearbeitet. Zudem werden die Sicherheitsdatenblätter der verwendeten gefährlichen Arbeitsstoffe gesammelt und den betroffenen Arbeitnehmern (Polieren, Vorarbeitern) zur Verfügung gestellt und die Inhalte unterwiesen.

Das Verzeichnis die gefährlichen Arbeitsstoffe ist bei Verwendung neuer Arbeitsstoffe oder aktuellere Ausgabe von Sicherheitsdatenblättern zu ergänzen.

Der link zu Arbeitshilfen für die Erstellung

- der betrieblichen Gefahrenbeurteilung,
- der Gefahrenbeurteilung einer Baustelle,
- eines Prüfplans der vorhandenen Arbeitsmittel,
- einer Liste gefährlicher Arbeitsmittel und

ein Unterweisungsformular finden sie unter [www.holzbauaustria.at](http://www.holzbauaustria.at) > meta\_wissen\_holzbau > Arbeitssicherheit > <http://info.bigr4.at/ Gefahrenbeurteilung/>